



Für die Gemeinde Bizau

Sachbearbeiter:

Tel.:

E-Mail:

Zahl:

Datum:

Lukas Rüf

+43 5512 26000-21

baurecht@regiobregenzerwald.at

bi131.9-15/2024-3-7

23.09.2024

Antragsteller: Stephanie & Nikolai Palkovich, Hilkat 344, 6874 Bizau
Vorhaben: Umbau/Sanierung des Einfamilienhauses und Neubau eines Carports
Standort: Gst-Nr 4078/4, KG 91004 Bizau

K U N D M A C H U N G

Die Antragsteller haben mit Eingabe vom 06.09.2024, eingelangt bei der Behörde am 09.09.2024, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Baugesetz für den Umbau/Sanierung des Einfamilienhauses und Neubau eines Carports auf der Liegenschaft Gst-Nr 4078/4, KG 91004 Bizau, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen der Johannes Kaufmann und Partner GmbH, Sägerstraße 6, 6850 Dornbirn, vom 06.09.2024 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Mittwoch, 06.11.2024

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

09:00 Uhr an Ort und Stelle

anberaamt.

Die antragstellende Partei wird ersucht, bis zur mündlichen Verhandlung die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenze kenntlich zu machen.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald (6863 Egg, Impulszentrum 1135) während der Zeiten des Parteienverkehrs (Mo-Fr 8:00–12:00, bzw. nach Terminvereinbarung) zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG wird die mündliche Verhandlung im Veröffentlichungsportal der Gemeinde Bizau, www.bizau.at kundgemacht.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw. dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs. 1 lit. a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs. 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs. 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- des § 8 Abs. 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Verschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerkes, soweit das Bauwerk nicht mehr als 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bürgermeister
im Auftrag

Lukas Rüb



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.bizau.at/service/amtssignatur> verfügbar.

Ergeht an:

Stephanie & Nikolai Palkovich, Hilkat 344, 6874 Bizau, Brief: RSb

Mag. art. Michael Leonhard Breidenbrücker, Hilkat 146, 6874 Bizau, Brief: RSb

Martin Dünser, Hilkat 359, 6874 Bizau, Brief: RSb

Herta Katharina Williams, Hadeldorfstraße 27, 6812 Meiningen, Brief: RSb

Johannes Kaufmann und Partner GmbH, Sägerstraße 6, 6850 Dornbirn, E-Mail: An
office@jkundp.at

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. VIIa - Raumplanung und Baurecht, z.H. des geolo-
gischen Amtssachverständigen, E-Mail: An raumplanung@vorarlberg.at, unter Anschluss
der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei

Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, E-Mail: An bregenz@die-
wildbach.at, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei

Vorarlberger Energienetze GmbH, E-Mail: An kundmachungen@vorarlbergnetz.at, unter An-
schluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei

Nachrichtlich an:

Gemeinde Bizau – mit dem Ersuchen,

- um Veröffentlichung der Kundmachung auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde (§ 42
Abs. 1 AVG)

Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:
die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung